

Zum 2. Punkt der Tagesordnung:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge nachfolgenden Beschluss fassen:

Dazu wird auf den vorgelegten Jahresabschluss der RATH Aktiengesellschaft zum 31.12.2019 verwiesen, der einen Bilanzgewinn von € 10.419.706,- aufweist.

BESCHLUSS

Es unterbleibt die Ausschüttung einer Dividende, somit wird der Bilanzgewinn von € 10.419.706,- auf neue Rechnung vorgetragen.

Begründung

Gemäß § 26 Abs 1 der Satzung ist die Hauptversammlung ausdrücklich ermächtigt, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung auszuschließen. Aufgrund der vorherrschenden Unsicherheit durch die COVID-19-Pandemie schlagen Vorstand und Aufsichtsrat daher vor, dass eine Dividendenausschüttung unterbleiben möge, um die Liquidität im Konzern zu stärken.

Zum 3. Punkt der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Vorstandes der RATH Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Zum 4. Punkt der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der RATH Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Zum 5. Punkt der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der RATH Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2019 eine Vergütung in Höhe von € 85.300,- gewährt. Für die Verteilung der Vergütung wird auf den Einzelabschluss der RATH Aktiengesellschaft verwiesen.

Zum 6. Punkt der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundsätze für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Gesellschaft wird, wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft(<https://www.rath-group.com/investor-relations/hauptversammlungen>) veröffentlicht, beschlossen.

Begründung

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a (iVm § 98a AktG) zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Bei der Rath Aktiengesellschaft ist dies erstmals in der ordentlichen Hauptversammlung am 02. Oktober 2020 erforderlich.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG). Gemäß § 108 Abs 1 AktG hat der Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik zu machen.

Der Aufsichtsrat der Rath Aktiengesellschaft hat in seiner Sitzung vom 28. April 2020 nach Aufbereitung durch den Vergütungsausschuss die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats aufgestellt und die Vergütungspolitik zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung verabschiedet. Die Vergütungspolitik ist auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft (www.rath-group.com) zugänglich.

Zum 7. Punkt der Tagesordnung

Der Aufsichtsrat beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Es wird die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Abschlussprüfer für die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie von Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2020 bestellt.
